

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 21 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ebersberg
(Kostensatzung)**

in der Fassung vom 28.06.1988 und mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 21.11.01

§ 1

Die Stadt Ebersberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer Höhe bis 25,- € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3*

Diese Satzung tritt am 01.10.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1981 außer Kraft.

Ebersberg, den 28.06.1988

gez.

Vollhardt
1. Bürgermeister

* betrifft die Ursprungsfassung vom 28.06.1988

Bekanntmachungsvermerk

Die Kostensatzung wurde am 03.08.1988 in der Stadtverwaltung, Rathaus, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.08.1988 angeheftet und am 18.08.1988 wieder abgenommen.

Gleichzeitig wurde durch Bekanntmachung in der Ebersberger Zeitung vom 04.08.1988, in den Ebersberger Neuesten Nachrichten vom 06.08.1988 und im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 12 vom 19.08.1988 auf den Erlass, die Genehmigung und das Aufliegen der Kostensatzung hingewiesen.

Ebersberg, den 07.09.1988

gez.

Vollhardt
1. Bürgermeister

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Ebersberg

